



An alle  
Kreisverwaltungsbehörden

- Ausschließlich per E-Mail -

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: 10-2141-2-08			
Tel.: 089 2176- 2717	Fax: 089 2176- 40 2717	Zimmer: 3323	München, 30.09.2008
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: <b>Herr Ruhland</b> michael.ruhland@reg-ob.bayern.de			

### **Sprengstoffrecht; Schießen mit Böllern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf folgendes hin:

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Bay-ImSchG) zum 01.07.2008 ist der bisherige Art. 13 weggefallen, der ein Verbot enthielt, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben. Darunter fielen auch Böller. Die Gemeinden konnten von diesem Verbot Ausnahmen zulassen.

Für das einzelne Böllerschießen ist somit im Regelfall weder eine waffenrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch eine Zulassung nach dem Sprengstoffrecht erforderlich. Eine Genehmigungspflicht nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften besteht nur dann, wenn ein Grundstück als Schießplatz genutzt wird.

Böllerschießen ist folglich generell zulässig. Bestimmten Lärmwerte sind nicht einzuhalten. Es ist lediglich zu gewährleisten, dass es aufgrund des Lärms nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. bei den Zuschauern kommt.

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**

Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**

089 2176-0  
**Telefax:**  
089 2176-2914

**E-Mail:**

poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet:**

<http://www.regierung-oberbayern.de>

Für Böllerveranstaltungen gelten dieselben Regeln wie für sonstige öffentliche Veranstaltungen, z.B. nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz.

Es bleibt allerdings die generelle Schranke des § 117 OWiG in Bezug auf „maßlosen, rücksichtslosen Lärm“. Ordnungswidrig handelt demzufolge, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Wir bitten Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Die Landratsämter bitten wir, die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden auf geeignete Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Traunspurger  
Regierungsdirektor